

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 1/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Richard G [REDACTED] .

[REDACTED] - [REDACTED] 5th Road, F [REDACTED] H [REDACTED], N.Y. [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Berlin,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 106,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Juli 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Der Tatrichter gelangt aufgrund einer eingehenden Beweiswürdigung zu dem Ergebnis, es lasse sich nicht feststellen, daß der Kläger nach seiner Auswanderung während einer nennenswerten Zeitspanne eine körperlich wesentlich anstrengendere Tätigkeit als vor der Verfolgung ausgeübt habe; danach sei anzunehmen, daß das Wirbelsäulenleiden des Klägers sich anlagebedingt entwickelt habe und auch durch den von Kläger ausgeübten Beruf eines Taxifahrers nicht beeinflusst worden sei.

- 3 -

Diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen.  
Die gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters gerichteten  
Angriffe der Beschwerde können nicht zur Zulassung der Re-  
vision führen. Auf die Unterscheidung zwischen Anlageleiden  
im engeren und im weiteren Sinn kam es für die Entscheidung  
nicht an, weil der Tatrichter eine Beeinflussung des Leidens  
durch Verfolgungsumstände überhaupt verneint.

Voraktuell Mai ist durch  
Krankheit an der Unter-  
schrift gehindert

Dr. Lang

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos [\(mobile App\)](#)  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

